



Bern, 25. August 2022

An den Bundesrat

**Änderung des Sachplans Übertragungsleitungen (SÜL) für den Leitungszug
Niederwil-Obfelden, Objektblatt 611;
Antrag auf Festsetzung des Planungskorridors**

1. Ausgangslage

Die bestehende 17,3 km lange 2x220-kV-Leitung zwischen dem Unterwerk Niederwil (AG) und dem Unterwerk Obfelden (ZH) soll durch eine 2x380-kV-Leitung ersetzt werden. Mit diesem Projekt kann die noch bestehende Lücke in der Leitungssachse Beznau-Mettlen geschlossen werden. Neben der Verbesserung der grenzüberschreitenden Netzkapazität im Norden und der Entlastung der Nord-Süd-Leitungssachse Laufenburg-Gösgen-Mettlen kann mit dieser Leitung auch die Versorgungssicherheit der Regionen Aargau West, Zürich Nord und linkes Zürichseeufer / Zug und die Netzsicherheit auf der Netzebene 1 verbessert werden. Der Leitungszug ist Teil des prioritären Leitungsprogrammes Beznau-Mettlen, welches realisiert werden muss, um bestehende Netzengpässe zu entschärfen. Dieses Netzbauvorhaben ist sowohl in dem vom Bundesrat am 6. März 2009 verabschiedeten strategischen Übertragungsnetz (EXE-Nr. 2009.0230) als auch in der Planung der nationalen Netzesellschaft Swissgrid AG (Swissgrid) für das Netz 2025 enthalten. Der Bedarf und somit ein öffentliches Interesse an der Realisierung der Leitung sind nachgewiesen.

Gemäss der Verordnung vom 2. Februar 2000 über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA; SR 734.25) ist für die Festsetzung eines Planungskorridors für eine Übertragungsleitung im Sachplan ein zweistufiger Planungsprozess vorgesehen. In einem ersten Schritt bezeichnete der Bundesrat mit Beschluss vom 31. August 2016 das Planungsgebiet (EXE-Nr. 2016.1589). Innerhalb dieses Planungsgebietes soll jetzt – in einem zweiten Schritt – ein Planungskorridor festgesetzt werden, der den raumplanerischen Rahmen für die Ausarbeitung eines Auflage- bzw. Bauprojekts für das geplante Leitungsbauvorhaben festlegt.

Das Vorhaben mobilisierte in der betroffenen Region stark. Die Gegnerschaft einer Freileitung organisierte sich schon sehr früh und wurde auch politisch aktiv.

2. Beurteilung des Vorhabens

Im Hinblick auf die Festsetzung eines Planungskorridors erarbeitete die Swissgrid innerhalb des vorgegebenen Planungsgebietes eine Vielzahl von möglichen Korridorvarianten. Schliesslich setzte das Bundesamt für Energie (BFE) eine projektspezifische Begleitgruppe mit verschiedenen Fachexpertinnen und -experten der betroffenen Bundesfachstellen und der Kantone Aargau und Zürich sowie mit einem Vertreter der gesamtschweizerisch tätigen Umweltschutzorganisationen ein. In der Begleitgruppe wurden unter der Leitung des BFE zwei Planungskorridore innerhalb des festgesetzten Planungsgebiets im Detail geprüft und beurteilt: ein Planungskorridor



im Bünztal für eine durchgehende Kabelleitung und ein Planungskorridor im Reusstal, in welchem die Leitung sowohl als durchgehende Freileitung, als durchgehende Kabelleitung oder als Freileitung mit unterschiedlichen Teilverkabelungsschnitten realisiert werden könnte.

Die Beurteilung der verschiedenen Korridorvarianten nach den Kriterien des Bewertungsschemas Übertragungsleitungen (Raumplanung, Technik, Umwelt, Wirtschaftlichkeit) zeigte, dass eine Freileitung mit einer Teilverkabelung bei der Querung des BLN-Objekts «Reusslandschaft» unter Berücksichtigung aller Umstände mit den wenigsten Nachteilen verbunden ist. Dabei wurde insbesondere auch berücksichtigt, dass die Querung des BLN-Objekts mit einer Freileitung aufgrund der Vorgaben des Natur- und Heimatschutzrechts nicht zulässig ist. Die Optionen für eine durchgehende Verkabelung der Leitung wie auch für eine durchgehende Freileitung wurden aufgrund der gesamtheitlichen Interessenabwägung verworfen, ebenso wie die untersuchten Teilverkabelungen im Bereich von Siedlungsgebieten. Gestützt auf diese Erkenntnisse beantragt das UVEK dem Bundesrat die Festsetzung eines Planungskorridors für eine Freileitung mit einer Teilverkabelung bei der Querung des BLN-Objekts «Reusslandschaft». Noch offen und bei der Erarbeitung des Bau- bzw. Auflageprojektes zu definieren sind die genauen Standorte für die beiden Übergangsbauwerke (Freileitung/Kabel) ausserhalb des Perimeters des BLN-Objekts.

Der vorgeschlagene Planungskorridor erlaubt, die Siedlungsgebiete künftig mit der Freileitung in einem genügend grossen Abstand zu «umfahren». Die bestehende 2x220-kV-Leitung, welche heute teilweise unmittelbar am Rand von Siedlungsgebieten verläuft, kann in der Folge zurückgebaut und dadurch die Situation für die Lokalbevölkerung massgeblich verbessert werden.

3. Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren gemäss Artikel 19 Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1)

Die Anhörung in den Kantonen Aargau und Zürich sowie die Mitwirkung der Bevölkerung zum vorgeschlagenen Planungskorridor erfolgten vom 2. Dezember 2019 bis am 27. März 2020. Während dieser Zeit lagen die SÜL-Dokumente beim BFE, beim Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), bei den für die Raumplanung zuständigen Stellen der beiden Kantone sowie bei den vom vorgesehenen Planungskorridor betroffenen Gemeinden öffentlich auf. Insgesamt gingen 77 Stellungnahmen von Kantonen, Gemeinden, Interessenorganisationen und Privaten ein.

Während der Bedarf für die neue Leitung und der vorgeschlagene Planungskorridor an sich grundsätzlich nicht in Frage gestellt wurden, stiess der Vorschlag betreffend die Übertragungstechnologie (Freileitung mit Teilverkabelung im BLN-Objekt) auf breite Ablehnung. Begründet wurde die ablehnende Haltung im Wesentlichen damit, dass die Landschaft und die Siedlungsgebiete mit einer Kabelleitung besser geschont und generell die Lebensqualität in der Region verbessert werden könnte.

Es wurde zudem vorgebracht, die Interessenabwägung sei nicht objektiv durchgeführt und insbesondere die Wirtschaftlichkeit zum Nachteil einer Kabelleitung zu stark gewichtet worden. Im Weiteren wurde geltend gemacht, dass sich die betroffene Bevölkerung bereits verschiedentlich für eine Verkabelung ausgesprochen habe.



Die Resultate des Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren wurden im Auswertungsbericht zur Anhörung und Mitwirkung vom 17. Juni 2021 zusammengefasst. Die inhaltliche Auseinandersetzung mit den vorgebrachten Anliegen erfolgte im erläuternden Bericht. Dem Hauptanliegen aus der Anhörung, der Forderung nach einer Verkabelung der ganzen Leitung oder zumindest deren Verkabelung im Bereich der Siedlungsgebiete, konnte aufgrund der gesamtheitlichen Interessenabwägung nicht Rechnung getragen werden. Hingegen konnten diverse Anträge für Korrekturen am Planungskorridor weitgehend berücksichtigt werden. Die Vorschläge betreffend die konkrete Leitungsführung werden stufengerecht erst im Rahmen der Erarbeitung des Auflageprojekts bzw. im Plangenehmigungsverfahren geprüft werden können.

Gemäss dem Prüfungsbericht des ARE vom 5. August 2022 wurde das SÜL-Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt und das Infrastrukturvorhaben räumlich ausreichend abgestimmt. Das ARE bestätigte mit seinem Bericht die Zweckmässigkeit der Festsetzung des hier vorgeschlagenen Planungskorridors.

4. Publikation im Bundesblatt

Der Bundesratsbeschluss über die Verabschiedung der Änderung des Sachplans soll gestützt auf Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (PublG; SR 170.512) im Bundesblatt publiziert werden. Die Änderung des Sachplans an sich soll ebenfalls im Bundesblatt per Verweis publiziert werden (vgl. Art. 13 Abs. 3 PublG).

5. Ämterkonsultation

Im Rahmen der Ämterkonsultation wurden die Generalsekretariate aller Departemente sowie die Bundeskanzlei (BK), das Bundesamt für Justiz (BJ), das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS), das Bundesamt für Sport (BASPO), das Bundesamt für Landestopografie (Swisstopo), die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV), das Eidgenössische Personalamt (EPA), das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL), das Bundesamt für Wohnungswesen (BWO), das Bundesamt für Kultur (BAK), das Bundesamt für Statistik (BFS), die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom), die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) und das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) begrüßt.

Aus der Ämterkonsultation resultierten keine Differenzen.

6. Bereinigung nach Artikel 20 RPV

Im Anschluss an die Ämterkonsultation erhielten die Kantone Aargau und Zürich die Gelegenheit, zu den bereinigten Entwürfen des Objektblatts und des erläuternden Berichts Stellung zu nehmen und auf noch vorhandene Widersprüche zur kantonalen Richtplanung hinzuweisen.

Der Kanton Zürich bestätigte mit Schreiben vom 2. September 2021, dass in Bezug auf den festzusetzenden Planungskorridor keine Widersprüche zur Richtplanung bestehen würden.



Der Kanton Aargau beantragte mit Stellungnahme vom 11. August 2021 erneut die Festsetzung einer durchgängigen Kabellösung. Eventualiter sei die vorgesehene Kabelfstrecke zu verlängern bzw. die Leitung im Bereich der Siedlungsgebiete Niederwil und Fischbach-Göslikon zu verkabeln. Zudem verlangte der Kanton die Präzisierung der Dokumente. Gestützt auf diese Anträge ersuchte er um Durchführung eines Bereinigungsverfahrens nach Artikel 20 RPV. Der Kanton Aargau begründete sein Bereinigungsgesuch im Wesentlichen damit, dass die Begründung für die vorgeschlagene Variante «Teilverkabelung BLN» und den Verzicht auf eine weitere Auseinandersetzung mit den von ihm favorisierten Varianten nur teilweise überzeugen würde. Er zeigte jedoch nicht auf, dass der Variante «Teilverkabelung BLN» räumlich konkrete Festlegungen des Richtplans entgegenstehen würden oder durch die Festsetzung dieser Variante Planungsgrundsätze des Richtplans verletzt würden. Der Kanton Aargau legte somit keine Widersprüche zur kantonalen Richtplanung dar, was jedoch eine Voraussetzung für eine Bereinigung ist. Aus Sicht des UVEK lagen daher keine bereinigungsfähigen Konflikte im Sinne von Artikel 20 RPV vor. Das UVEK empfahl dem Kanton Aargau deshalb, sein Bereinigungsgesuch zurückzuziehen, und kündigte an, dem Bundesrat zu beantragen, nicht darauf einzutreten, falls der Kanton an seinem Bereinigungsgesuch festhalte.

In der Folge hielt der Kanton Aargau an seinen Anträgen fest.

7. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die räumliche Koordination der Vorhaben des Übertragungsnetzes und deren Festsetzungen im SÜL gehört zu den laufenden Aufgaben der betroffenen Bundesstellen. Der beantragte Bundesratsbeschluss hat daher keine zusätzlichen personellen und finanziellen Auswirkungen.

Wir beantragen Ihnen, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Simonetta Sommaruga

Beilagen:

- Entwurf des Beschlussdispositivs
- Objektblatt 611 Leitungszug Niederwil-Obfelden (d)
- Erläuternder Bericht zum Objektblatt 611 Leitungszug Niederwil-Obfelden (d)
- Prüfungsbericht des Bundesamts für Raumentwicklung vom 5. August 2022 (d)
- Medienmitteilung (d)

Zum Mitbericht an:

alle anderen Departemente und BK